

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG über die Prüfung eines Genehmigungserfordernisses gemäß § 23b BImSchG

Die Schaeffler Technologies AG & Co. KG zeigte mit Schreiben vom 07.07.2022, ergänzt mit Unterlagen vom 19.08.2022, beim Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Schweinfurt die störfallrelevante Änderung einer Ammoniakversorgungsanlage im bestehenden Betriebsbereich der oberen Klasse, Georg-Schäfer-Straße 30 in 97421 Schweinfurt, an. Die Anlage soll aus dem Gebäude Bau 22/1 auf das Gebäude 44/5, nördlich des Gebäudes Bau 44/4 (Zentralhärterei) zu dessen Versorgung, verlagert werden. Die Störfallrelevanz der Anlage ergibt sich aus der Lagerung von Ammoniak (störfallrelevanter Stoff gemäß Nr. 2.5 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV).

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass die angezeigte Änderung der Ammoniakversorgungsanlage keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BlmSchG bedarf. Der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten (u. a. Wohnbebauung, Nahversorger, öffentliche Straßen etc.) wird weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten. Auch wird eine erhebliche Gefahrenerhöhung durch die angezeigte Maßnahme nicht ausgelöst.

Schweinfurt, 15.09.2022

STADT SCHWEINFURT Im Auftrag

gez.

D u s k e Verwaltungsdirektor